

Gerichtsvollzieher [REDACTED]
78549 Spaichingen, Hauptstrasse 72

[REDACTED] Di 11.00 - 12.00 Uhr Do 14.00 - 15.00 Uhr

Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.:

Abs. [REDACTED] Hauptstrasse 72, 78549 Spaichingen

Herrn senior
Rene Ketterer-Kleinstauber
Egartenstraße 58

78647 Trossingen

Original / Urschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes **Ladung VAK-Termin 05.09.17** habe ich heute auf Antrag d. **Südwestrundfunk ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50656 Köln** als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

16. August 2017

[REDACTED]
Gerichtsvollzieher
beim AG Spaichingen



beim

Amtsgericht Spaichingen

Dienstsitz Amtsgericht Spaichingen

Büroanschrift Hauptstraße 72, [REDACTED]
78549 Spaichingen

Neu ab 29.08.17!!

Bürozeiten Dienstag 12.00-13.00 Uhr
Donnerstag 12.00-13.00 Uhr

Telefon [REDACTED] (Mo, Mi u. Fr)

Mobil: [REDACTED] (bevorzugt
erreichbar montags und freitags)

Telefax [REDACTED]

E-Mail

Dienstkonto [REDACTED]

IBAN [REDACTED]

BIC [REDACTED]

Abs.: GV [REDACTED] Hauptstrasse 72, 78549 Spaichingen

Herrn senior
Rene Ketterer-Kleinsteuber
Egartenstraße 58
78647 Trossingen

Mein Zeichen

1 DR II 916/17

Spaichingen, den 16.08.2017

Bitte immer angeben!

Zwangsvollstreckungssache

Südwestrundfunk ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50656 Köln,
Aktz. 579 227 955 v. 03.07.17,

gegen Herrn senior Rene Ketterer-Kleinsteuber, Egartenstraße 58, 78647 Trossingen

Sehr geehrter Herr Ketterer-Kleinsteuber,
in oben genannter Sache hat d. Gläubig. wegen des Vollstreckungers d. Gläubigerin vom 03.07.17 Az.: [REDACTED]
v. 03.07.17 wegen Beitragsrückständen laut Anlage die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

Einer Zahlung der Forderung in Raten wurde vom Gläubiger vorab widersprochen! Wende Sie sich diesbezüglich ggf. direkt an den Beitragsservice bzw. Südwestrundfunkanstalt!!

Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)

Wegen eines Anspruchs in Höhe von **728,57 EUR** wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.

Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein Dienstkonto (s. Briefkopf) ein oder leisten Barzahlung während meiner Bürozeiten oder nach vorheriger Terminabsprache in meinem Büro.

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft

Sollte Ihnen eine vollständige Begleichung der Forderung binnen obiger Frist nicht möglich sein, sind Sie verpflichtet auf Grund des Antrags d. Gläubig. die Vermögensauskunft abzugeben.

Hierzu wird der Termin bestimmt auf:

Dienstag, den 05.09.17, 12:50 Uhr, Büro 78549 Spaichingen, Hauptstr. 72, [REDACTED]

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Bitte beachten Sie die Folgen einer Missachtung der Zahlungsaufforderung und Ladung! Es drohen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis und ggf. die Verhaftung.

Bitte bringen Sie u.a. zum Termin mit: den gültigen Personalausweis; Unterlagen über Bankkonten, Depots, Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide, Pacht- und Mietverträge und Papiere über Forderungen, die Ihnen gegenüber Dritten zustehen. Sozialversicherungsnummer,
Als Privatperson zudem Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, Ehevertrag o.ä., Angaben über unterhaltsberechtigten Personen, Bescheide über Sozialleistungen und evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheide bzw. Lohnabrechnungen.

In dem Termin sind Sie gem. § 802 c ZPO verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen, bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen an eine nahestehende Person, die Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben;
2. die unentgeltlichen Leistungen, die Sie in den letzten 4 Jahren vor dem Termin und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen haben, sofern diese sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Daher ist die bloße Übersendung des ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend.

Sollten Sie beabsichtigen, der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zu widersprechen, so müssen Sie beim Amtsgericht 78549 Spaichingen -Vollstreckungsgericht_ den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Ein Widerspruch beim Gerichtsvollzieher, ggf. erst im Termin, ist nicht zulässig.

Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft

abzugeben, wird auf Antrag d. Gläubig. **Haftbefehl** gegen Sie erlassen.

Gemäß § 882 c ZPO ordnet d. Gerichtsvollz. von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn 1) Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommen, 2) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung d. Gläubig. zu führen oder 3) Sie d. Gerichtsvollz. nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung d. Gläubig. nachweisen.

Aus dem **Schuldnerverzeichnis** erhält jeder auf begründeten Antrag Auskunft. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung d. Gläubig. nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei der Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung d. Gläubig. nicht zu erwarten, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 I ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrtbundesamt einholen. Bei Anfragen an die DRV nur, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EURO betragen und dies zur Vollstreckung erforderlich ist. Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre die eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.

D. Gläubig. besteht auf einer Vollzahlung und widerspricht der Ratenzahlung.

Da d. Gläubig. einer Ratenzahlung im Vorfeld widersprochen hat, kann der Gerichtsvollzieher keinen Vollstreckungsaufschub gewähren.

Ist der Gläubiger mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden, so kann sie auch vom Gerichtsvollzieher nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Spaichingen



Für den/die Schuldner(in)*

* 0330 * B *
Amtsgericht Spaichingen
Gerichtsvollzieherverteilerst
Hauptstr. 72
78549 Spaichingen

Amtsgericht
Eingang
12. JULI 2017
Spaichingen

Postanschrift
Südwestrundfunk
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr
Web rundfunkbeitrag.de

Datum 03.07.2017

Beitragsnummer [REDACTED]

Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks

René Ketterer Kleinstauber, senior, Egartenstr. 58, 78647 Trossingen - Schuldner(in)

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Festsetzung und Mahnung hat der/die oben genannte Beitragsschuldner(in) rückständige Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Nebenforderungen von insgesamt **688,46 EUR** nicht beglichen. Die "Aufstellung der rückständigen Forderungen" enthält die entsprechenden Daten. Die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung sind erfüllt, insbesondere ist/sind der/die Bescheid(e) unanfechtbar geworden bzw. hat ein Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Was wurde hier geschwärzt?

Wir bitten Sie, die nachfolgend beantragten Vollstreckungsmaßnahmen gegen oben genannte(n) Beitragsschuldner(in) durchzuführen. **Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.**

[REDACTED]

Bei erfolgloser gütlicher Erledigung wird beantragt, einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestimmen und uns nach Abgabe der Auskunft eine entsprechende Abschrift gemäß § 802f Abs. 6 ZPO zu übersenden.

Hat der/die Beitragsschuldner(in) die Vermögensauskunft innerhalb der Schutzfrist bereits abgegeben, beantragen wir die Übersendung des Vermögensverzeichnisses gemäß §§ 802c, 802d und 802f ZPO.

Kommt der/die Beitragsschuldner(in) der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach und beträgt die Forderung **mindestens 500,00 EUR**, beantragen wir, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern die in § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO bestimmten Daten zu erheben bzw. abzurufen und zu übersenden.

Ist wegen einer Änderung der Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin ein anderes Vollstreckungsorgan zuständig, geben Sie dieses Ersuchen bitte mit einem entsprechenden Vermerk an die o. g. Postanschrift zurück. Eine Aufenthaltsermittlung gemäß § 755 ZPO wird **nicht** beantragt.

Des Weiteren beantragen wir, die notwendigen Kosten dieser Zwangsvollstreckung einschließlich etwaiger Kosten für die beantragte Datenerhebung bei den o. g. Stellen beizutreiben (§ 788 Abs. 1 ZPO).

Zu Ihrer Information:

Im beizutreibenden Betrag ist die Zahlung vom 28.04.2017 über 141,62 EUR berücksichtigt. Das Beitragskonto weist einschließlich 07.2017 einen Rückstand von 853,96 EUR auf. Die rückständigen Forderungen betreffen den privaten Bereich.

*Im Bedarfsfall an den/die Schuldner(in) weiterzuleitende Information über die Einleitung der Vollstreckung (einschließlich einer Kopie der Vollstreckungsanordnung)

Vollstreckungsersuchen vom 03.07.2017, Beitragsnummer [REDACTED]

Rechtsgrundlage für das Ersuchen um Vollstreckung aus Bescheiden anderer Landesrundfunkanstalten ist § 10 Abs. 6 Satz 2, 2. Alt. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Überweisen Sie die eingezogenen Beträge bitte unter Angabe der Beitragsnummer [REDACTED] und des Datums 03.07.2017 auf unser VE Abwicklungskonto.

Gerne können Sie Ihre Kosten im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom VE Abwicklungskonto einziehen. Bitte leiten Sie die dazu notwendigen Schritte ein. **Besonders wichtig:** Geben Sie beim Lastschritteinzug bitte die o. g. Beitragsnummer, das Datum des Ersuchens, die DR-Nummer und den Namen des Beitragschuldners/der Beitragsschuldnerin an. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Südwestrundfunk
Der Intendant

Dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam.

Anlage zum Vollstreckungsersuchen vom 03.07.2017, Beitragsnummer [REDACTED]
René Ketterer Kleinsteuber, senior, Egartenstr. 58, 78647 Trossingen - Schuldner(in)

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Dem/Der Beitragsschuldner(in) sind bereits Festsetzungsbescheid(e) und Mahnung(en) mit folgenden Daten unter der Beitragsnummer [REDACTED] zugesandt worden:

Aufstellung der rückständigen Forderungen

Zeitraum von bis		Datum des Bescheids	Erlassen durch	Datum der Mahnung	Rundfunk- Gebühren/ Beiträge**	Säumnis- zuschlag**	Mahn- gebühr	Kosten**	Davon ausgeglichen	Gesamt
MM.JJ	MM.JJ	TT.MM.JJ	LRA*	TT.MM.JJ	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.13	07.16	01.10.16	SWR	02.05.17	555,46	8,00				563,46
02.16	04.16	03.06.16	SWR	02.05.17	52,50	8,00	4,00			64,50
08.16	10.16	03.03.17	SWR	02.05.17	52,50	8,00				60,50
Beizutreibender Betrag										688,46

*) Rechtsgrundlage für das Ersuchen um Vollstreckung aus Bescheiden anderer Landesrundfunkanstalten ist § 10 Abs. 6 Satz 2, 2. Alt. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Erläuterungen zu den Abkürzungen siehe Rückseite.

**) Bis zum 31.12.2012 wurden Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) erhoben, Säumniszuschläge und Kosten wurden gemäß § 4 Abs. 7 RGebStV in Verbindung mit der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt(en) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erhoben. Seit dem 01.01.2013 werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erhoben. Säumniszuschläge und Kosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV in Verbindung mit der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge der o. g. Landesrundfunkanstalt(en) erhoben.

Dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam.